

Landfriedensfrage. Der Band zeigt eindringlich, daß die Frage: Reichstagsakten oder Reichsakten, die die Reichstagsakten-Edition seit langem beschäftigt, nicht alternativ gelöst werden kann. Wenn der König sich in seine Erblände zurückzog und wichtige Probleme der Reichspolitik den Ständen überließ, waren diese genötigt, selbständig zu beraten und zu entscheiden, wenn nicht jede Reichspolitik aufhören sollte. Gerade in der Zeit Friedrichs III. muß der Begriff Reichstagsakten eine weite Auslegung erfahren, wenn das große Werk seiner Aufgabe treu bleiben will. Nach den ergebnislosen Reichsgesandtschaften nach Rom und Basel Anfang 1445 bringt die Edition als Kernstück die kurfürstlichen Verhandlungen und den Freundschaftsvertrag mit dem König von Frankreich; beide haben nach dem vorliegenden Band in der Regelung der Armagnaken-Frage ihren ausschließlichen Inhalt. Für die Beurteilung der kurfürstlichen Kirchenpolitik ist dann der Bopparder Tag von großer Wichtigkeit, weil er zeigt, wie die Kurfürsten noch im März 1445 die Entscheidung über die streitenden Kirchenparteien in Händen zu haben glaubten, obgleich die politischen Erfolge Eugens IV. auch für sie unübersehbar hätten sein müssen. Der unter Beteiligung königlicher Gesandter abgehaltene Frankfurter Juni-Reichstag bringt dann durch die Verlängerung der Neutralität bis zu einem Nationalkonzil die neuerliche Aufschiebung der bedeutendsten politischen Entscheidung. Auch hier ist es überaus dankenswert, daß die Reichstagsakten ältere, aber nur schwer zugängliche Drucke ersetzen und zugleich verbessern. Fügt man den großen Aktionen des Jahres 1445 noch die Aufweisung der fürstlichen und städtischen Verhandlungen zum Landfrieden durch die Edition hinzu, so darf man sagen, daß der neue Reichstagsaktenband eine höchst erfreuliche Weiterführung und Vertiefung unserer Kenntnis für ein Jahr bringt, dessen Ereignisse man sich bisher nur notdürftig und mühsam vor Augen führen konnte. Wünschenswert wäre es freilich gewesen, in dem Band auch die seit Anfang 1445 völlig konträr laufenden Kirchenverhandlungen des Königs und der Kurfürsten erwähnt oder gar aufgenommen zu finden, da die innere Reichspolitik von dem hier entstandenen Gegensatz in den nächsten Jahren in entscheidendem Maße bestimmt worden ist. Ihre Berücksichtigung hätte gewiß auch das sehr positive Urteil Kaemmerers über die kurfürstliche Reichspolitik im allgemeinen und die Haltung des Trierer Erzbischofs im besonderen (vgl. dazu die Nr. 50—55 des 17. Bandes) etwas anders ausfallen lassen. Wünschenswert wäre es ferner gewesen, wenn K. den Landfrieden des Pfalzgrafen mit den Städten am Vorabend des großen Städtekrieges im Originaltext gebracht hätte, da Inhaltsangaben solcher Verträge erfahrungsgemäß nie allen Ansprüchen genügen können. Und nicht zuletzt wünschte man eine stärkere aktenmäßige Begründung für die Auffassung des Herausgebers, daß nicht Albrecht Achilles, sondern der Mainzer Kurfürst der Initiator des Mergentheimer Fürstenbündnisses und damit der ganzen antistädtischen Fürstenpolitik gewesen sei. Doch handelt es sich bei diesen Materien um weitläufige Bereiche der allgemeinen Politik, wobei gerade im Rahmen großer Editionen das Wünschbare nicht immer in Einklang zu bringen ist mit den Möglichkeiten quellenmäßiger Abgrenzung oder Auffüllung. Je mehr das Material anwächst, desto größer wird die Problematik, es in einer Edition maßgerecht abzugrenzen. W. Kaemmerer hat mit der vorliegenden Edition sich dabei große Verdienste erworben, die jeder Sachkenner umso höher anschlagen wird, als sich der Herausgeber durch die Vernichtung des Manuskripts im Krieg nicht entmutigen ließ, sich der ungeheueren Aufgabe ein zweites Mal zu unterziehen.

H. Angermeier.